

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Hermeskeil

vom 14.03.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Hermeskeil sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt. Das Rechnungswesen wird für die zwei Betriebszweige getrennt gehalten.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Hermeskeil über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **"Verbandsgemeindewerke Hermeskeil"**.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	10.250.000,00 €
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	4.100.000,00 €
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	6.150.000,00 €

§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, dies sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Satzungen,
8. die Gebühren, Beiträge, Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Eigenbetriebes,
9. die mittel- und langfristigen Planungen

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus 8 Ratsmitgliedern und 4 weiteren wählbaren Bürgern sowie 4 Beschäftigtenvertretern nach § 90 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Die Vertreter der Beschäftigten haben beratende Stimme.

(2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeister oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen (einschließlich Bauarbeiten und Lieferungen), wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäfte handelt und die Finanzierung nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan und den einschlägigen Bestimmungen der GemO und der EigAnVO sichergestellt ist; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
5. die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € einschließlich dem An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
6. die Stundung von Zahlungsforderungen, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen, sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen (über 2.000,00 €), soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von über 5.000,00 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde,

der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Werkleitung

(1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Werkleiter und seinen Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle).

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werkausschusses sowie der Weisungen nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung.

Sie vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werkausschusses, soweit nicht nach § 9 Abs. 4 der Bürgermeister zuständig ist; im übrigen vollzieht die Werkleitung die Entscheidungen des Bürgermeisters. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
3. der Einsatz des Personals,
4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
7. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
9. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
10. der Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung bis zu 15.000,00 €,
11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € und
12. der Erlass von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 2.000,00 €.

(3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister die Entwürfe der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung vertreten.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

(4) Die Vertretung des Eigenbetriebes obliegt in den nachstehenden wichtigen Angelegenheiten dem Bürgermeister (§ 6 Abs. 1 EigAnVO):

1. alle Personalentscheidungen des Eigenbetriebes,
2. Repräsentationen für den Eigenbetrieb
3. Ehrungen von Mitarbeitern des Eigenbetriebes.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebs

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf der Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil der Wirtschaftspläne der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

(2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Fall die Werkleitung zu hören.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Für die unter § 1 genannten Betriebszweige ist je eine Sonderkasse einzurichten. Diese werden mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12 Jahresabschlüsse

Die Werkleitung hat die Jahresabschlüsse

- a) Wasserversorgung,
- b) Abwasserbeseitigung

und die Lageberichte innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sind von dem Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13 Leistungsaustausch

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden. Der Eigenbetrieb hat Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; § 46 Abs. 4 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Hermeskeil, den 14.03.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

Heck

Beauftragter

(Siegel)

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermeskeil, den 14.03.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

Heck
Beauftragter

(Siegel)